

Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

Wien, 23. Oktober 2007  
GZ 301.758/001-S4-2/07

**Betrifft: Entwurf zum Strafprozessreformbegleitgesetz II**

Der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 1. Oktober 2007, GZ BMJ-L590.005/0001-II 3/2007, übermittelten Entwurfs eines Strafprozessreformbegleitgesetzes II und teilt mit, dass aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle keine inhaltlichen Bedenken gegen die vorgeschlagenen Regelungen bestehen.

Was die Darstellung der finanziellen Auswirkungen anlangt, erlaubt sich der Rechnungshof allerdings auf einen zu erwartenden Mehraufwand beim Obersten Gerichtshof hinzuweisen, der durch die starke Ausweitung der Beschwerdemöglichkeit bei den Grundrechtsbeschwerdeverfahren zu erwarten ist. Eine Beschwerdemöglichkeit soll nämlich nicht nur wie bisher wegen der Verletzung des Grundrechts auf persönliche Freiheit bestehen, sondern auch bei der Verletzung von sechs weiteren Grundrechten möglich sein (siehe § 1 des Entwurfs zum Grundrechtsbeschwerde-Gesetz).

Von dieser Stellungnahme werden u.e. 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und zwei Ausfertigungen dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Der Präsident:  
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: